

Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO) und Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden

(Änderung vom ...)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO) vom 1. Dezember 2004² wird wie folgt geändert:

¹ Begründung siehe Abl ...

² LS 231.1

Titel A.	Zivilstandskreise und Sonderzivilstandsamt	Bemerkungen
<p>§ 1a (neu) Sonderzivilstandsamt</p>	<p>¹ Der Kanton führt ein Sonderzivilstandsamt. Es hat Sitz in Zürich und ist dem Gemeindeamt des Kantons Zürich angegliedert.</p>	<p>Gemäss Art. 2 Abs. 1 ZStV (in der Fassung vom 4. Juni 2010 [AS 2010 3061]) können die Kantone Sonderzivilstandsämter bilden. Durch § 26 Abs. 3 EG ZGB wurde der Regierungsrat zur Errichtung eines Sonderzivilstandsamtes für das ganze Kantonsgebiet ermächtigt. Von dieser Kompetenz soll mit der vorliegenden Revision Gebrauch gemacht werden. Die Aufgaben des Sonderzivilstandsamtes sind genau festzulegen und sollen sich auf das Nötigste beschränken (siehe § 14b). Zudem soll die Trennung zur aufsichtsbehördlichen Tätigkeit sichergestellt sein.</p>
<p>§ 2 Amtsräume</p>	<p>¹ Die Gemeinden mit Sitz des Zivilstandsamts sorgen für zweckdienliche Räumlichkeiten zur Ausübung der zivilstandsamtlichen Tätigkeiten.</p> <p>² Die Gemeinden mit Sitz des Zivilstandsamts stellen für Trauungen und für die Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften unentgeltlich mindestens ein Lokal zur Verfügung. Daneben können sie weitere Lokale festlegen und deren Benützung gegen Entgelt vorsehen.</p> <p>³ Lokale für Trauungen und für die Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Anlass würdig, b. für alle Paare zu den gleichen Bedingungen benützbar, c. der Öffentlichkeit frei zugänglich und d. für Personen mit Behinderung geeignet. <p>⁴ Die Gemeinden melden der kantonalen Aufsichtsbehörde die Lokale für Trauungen und für die Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften vor ihrer Benützung.</p>	<p>Die Kompetenz zur Festlegung weiterer Traulokale soll, wie bis anhin bei den Gemeinden verbleiben. Die Bedingungen dazu werden neu umschrieben.</p>
<p>§ 3 Öffnungszeiten</p>	<p>² An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an lokalen Feiertagen der Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes werden keine Trauungen oder Beurkundungen von Partnerschaften vorgenommen. Davon ausgenommen sind Nottrauungen nach Art. 62 Abs. 3 der</p>	

	eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) und Notbeurkundungen nach Art. 75a Abs. 3 ZStV.	
§ 5	Die Gemeinde sorgt für eine sichere Aufbewahrung der Register, Belege, Mikrofilme und elektronischen Datenträger.	Ergänzung mit Mikrofilmen (Art. 92 Abs 4 ZStV)
§ 11	¹ Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht. ² Er beurteilt ausserdem Übertretungen gemäss Art. 91 ZStV.	Ab 1. Januar 2011 steht die Beurteilung von Übertretungen neu den Statthalterämtern zu (§ 91 Abs. 1 GOG). einzelne Gemeinden haben unter dem alten Recht bereits von der Möglichkeit der Kompetenzdelegation Gebrauch gemacht.
§ 12	Kantonale Aufsichtsbehörde ist das Gemeindeamt des Kantons Zürich. Der kantonalen Aufsichtsbehörde kommen die im Bundesrecht erwähnten sowie insbesondere folgende Aufgaben zu: a) Inspektionen der Zivilstandsämter b) fachliche Unterstützung der Zivilstandsämter; b) Benutzerverwaltung für Infostar und Vergabe der Benutzerrechte; c) periodische Prüfung der Vorkehrungen der Gemeinden zur Datensicherung; d) Behandlung von Beschwerden gemäss Art. 90 Abs. 1 ZStV, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates; e) Mitteilungen gemäss Art. 1 Abs. 4 ZStV und Art. 1a Abs. 2 ZStV.	Anpassung an die geänderten Bestimmungen in der ZStV.
§ 14 Abs. 2	Dieser Absatz ist zu streichen	neue Regelung in § 14a Abs 2
§ 14a neue Marginale:	Besondere Zuständigkeit für die Beurkundung	
§ 14a	¹ Das kantonale Sonderzivilstandsamt beurkundet a. Adoptionen und deren Aufhebung, b. Entlassungen aus dem Schweizer Bürgerrecht, c. Geschlechtsänderungen, d. Namensänderungen, e. testamentarische Anerkennungen von Kindern, f. Verschollenerklärungen und deren Aufhebung. ² Alle übrigen Verwaltungsverfügungen des Bundes sowie ausländischen Entscheide und Urkunden werden vom Zivilstandsamt	Adoptionen und deren Aufhebung, Namensänderungen und Entlassungen aus dem Schweizer Bürgerrecht sollen durch das Sonderzivilstandsamt beurkundet werden. Da das Sonderzivilstandsamt dem Gemeindeamt angegliedert werden soll, kann das Know-how im Beurkundungsteil bei der kantonalen Aufsichtsbehörde (§ 12 ZVO) gesichert werden. Dies ist wichtig für den

	<p>am Heimatort einer der beteiligten Personen beurkundet.</p> <p>³ Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht oder dem Kantonsbürgerrecht werden vom Zivilstandamt am Sitz der Entlassungsbehörde beurkundet.</p>	<p>sog. First-Level-Support. Zudem sollen auch die relativ seltenen Geschlechtsänderungen und testamentarischen Anerkennungen, welche von den Gerichten ohnehin der kantonalen Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden, direkt beim Sonderzivilstandsamt beurkundet werden, da der Instruktionaufwand für diese Einzelfälle unverhältnismässig hoch ist.</p>
<p>§ 15 c. Mitteilung</p>	<p>¹ Gerichte, Verwaltungsbehörden und weitere Organe teilen ihre Entscheidungen dem gemäss §§ 14–14a zuständigen Zivilstandsamt mit.</p> <p>² Gerichte teilen der kantonalen Aufsichtsbehörde Urteile über die Eintragung, Berichtigung und Löschung von Personendaten mit.</p>	<p>Der veränderte Mitteilungsbedarf ergibt sich aus der neuen Zuständigkeit des Sonderzivilstandsamtes.</p>
<p>§ 16 Mitwirkung der kantonalen Aufsichtsbehörde</p>	<p>¹ Ist eine ausländische Person nach Art. 15a Abs. 2 ZStV in das Personenstandsregister aufzunehmen, sind die Akten der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Prüfung zu unterbreiten.</p> <p>² Die kantonale Aufsichtsbehörde prüft insbesondere</p> <p>a. die Frage der Namensführung, wenn ausländisches Recht auf den Namen anwendbar ist oder sein könnte;</p> <p>b. die vorgelegten Urkunden für eine Kindeserkennung;</p> <p>c. die vorgelegten Urkunden für ein Vorbereitungsverfahren einer Eheschliessung oder ein Vorverfahren zur Eintragung einer Partnerschaft.</p> <p>² Die kantonale Aufsichtsbehörde kann ein Zivilstandsamt von der Vorlegungspflicht ganz oder teilweise befreien.</p>	<p>Neu kann bereits die Aufnahme von Ausländern zur Prüfung vorgesehen werden. Die Aktenprüfung im Zusammenhang mit der Abgabe einer Optionserklärung, dem Ehe- oder Partnerschaftsvorverfahren bzw. der Anerkennung mit Ausländerbeteiligung entfällt. Vgl. Art. 16 Abs. 6 ZStV (in der Fassung vom 4. Juni 2010 [AS 2010 3061]). Absatz 2 ist zu streichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2. Das Gemeindeamt soll künftig festlegen ob und wenn ja, in welchem Umfang eine Aktenprüfung notwendig ist.</p>
<p>§ 17 Findelkinder</p>	<p>¹ Wer ein ausgesetztes Kind unbekannter oder unsicherer Herkunft findet, macht der Polizei des Fundortes sofort Anzeige</p>	<p>Das Zivilstandsamt benötigt für die Erstbeurkundung bereits eine Mitteilung der</p>

fällen	werden können, die an ihrem Wohnort verstorben sind (Bestattungsamt). ² Das Bestattungsamt stellt die von der meldepflichtigen Person unterschriebene Meldung unverzüglich und im Original dem zuständigen Zivilstandsamt zu.	muss neu von der anzeigenden Person unterzeichnet werden (vgl. Art. 35 Abs. 4 ZStV in der Fassung vom 4. Juni 2010)
Neuer Titel	G. Rechtsmittel	
§ 21 Neue Marginale	Rechtsmittel	
	Gegen Entscheide des Gemeindeamtes im Sinne von § 12 Abs. 2 lit. d kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.	Aus prozessökonomischen Gründen soll gegen zweitinstanzliche Entscheide der Aufsichtsbehörde neu direkt die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen stehen. Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Aufsichtsbehörde ist weiterhin der Rekurs an die Direktion der Justiz und des Innern offen. Es ist somit sichergestellt, dass zwei kantonale Rechtsmittelinstanzen zur Verfügung stehen.
	H. Schlussbestimmung	Anpassung
§ 21 neu 22		Anpassung Nummerierung
§ 22 neu 23		Anpassung Nummerierung
§ 23 neu 24 Übergangsbestimmungen	¹ Neben der vom Bundesrat vorgeschriebenen ereignisbezogenen Rückerfassung erfolgt eine systematische Rückerfassung und Überführung von Personendaten in die zentrale Datenbank Infostar. ² Die systematische Rückerfassung ist bis 31. Dezember 2012 für alle lebenden Personen abzuschliessen. a. bis 31. Dezember 2008, soweit sie sich auf die seit dem 1. Januar 1988 neu angelegten Familienregisterblätter bezieht, b. ³ In erster Priorität werden Personendaten aufgrund eines zivilstandsamtlichen Ereignisses oder aufgrund eines Rückerfassungsauftrages aus einem anderen Zivilstandskreis in	Anpassung Nummerierung Die Rückerfassung der seit dem 1. Januar 1988 eröffneten Familienregisterblätter ist definitiv abgeschlossen. Der entsprechende Passus (Bst. a) ist zu streichen. Bst. b ist neu in Abs. 2 einzuarbeiten.

II. Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966³ wird wie folgt geändert:

§ 1	A. Allgemeine Verwaltung 1.–6. (unverändert) 7. (neu) Für die zweite und jede weitere schriftliche Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ... Fr. 20.-- § 1 B.–I. und §§ 2–10 (unverändert)	Neu fällt die Festlegung der Mahngebührenden Kantonen zu, vgl. den neuen Art. 12 Abs. 3 ZStGV (SR 172.042.110; in der Fassung vom 4. Juni 2010 [AS 2010 3037]) ... In der gesamten kantonalen Rechtsordnung findet sich keine Gebührenposition für das Mahnwesen. Anlässlich der Revision der ZStGV soll eine einheitliche Regelung für alle zürcherischen Gemeinden geschaffen werden, damit nicht in jeder Gemeinde Anpassungen vorgenommen werden müssen. Die Mahngebühr gilt nicht nur für Verrichtungen der Zivilstandsämter sondern für die Amtstätigkeiten aller Gemeindebehörden.
-----	--	--

III. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Ziff. I bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den Bund.